

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Petershagen vom 01. August 2005

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit
- § 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein
- § 4 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 5 Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)
- § 6 Bekanntmachung
- § 7 Stimmzählung, Gültigkeit der Stimme
- § 8 Feststellung des Ergebnisses
- § 9 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW, S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Petershagen am 30. Juni 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Petershagen.

§ 2

Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

Das Stadtgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Abstimmungsleiter/in, beruft den Abstimmungsvorstand und bestimmt Tag und Zeit bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm / ihr eingegangen sein muss.

§ 3

Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

(1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung mit dem Brief endet, zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

(2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
- die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

(3) Mit der Benachrichtigung wird ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit dem Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5

Abstimmungsheft (Abstimmungsinformationen)

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformationen der Stadt Petershagen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 6

Bekanntmachung

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin macht unverzüglich, spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7

Stimmzählung, Gültigkeit der Stimme

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er / sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs.4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs.1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl §§ 24 bis 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.